

möglichen. Eine entscheidende Bedeutung kommt ihrer Anwesenheit bei der Tatortbesichtigung jedoch nicht zu, und ihre Aussagen werden im Besichtigungsprotokoll auch nicht fixiert.

Das Wesen der Aussagenreproduktion liegt aber gerade darin, daß das Milieu am Ereignisort unter Berücksichtigung der Erklärungen fixiert wird, die von der Person gegeben werden, deren Aussagen zu prüfen sind, und daß hierbei auch ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem tatsächlichen Milieu festgestellt wird (gibt es wirklich an diesem Ort die Besonderheiten, über die die Person ausgesagt hat? Ist die Leiche tatsächlich an der Stelle vergraben worden, die der Betreffende zeigt? usw.).

Man darf diese Handlung auch nicht als eine Abart der *Durchsuchung* betrachten, wenn auch in einigen Fällen bei der Aussagenreproduktion versteckte Gegenstände gesucht und gefunden werden.

Erstens wird eine Durchsuchung bekanntlich nicht im Wald, auf dem Feld, auf der 'Straße und an dergleichen Stellen durchgeführt, wo die Suche nach Spuren und Gegenständen nicht das Interesse von Personen berührt.⁹⁸⁾ Die Aussagenreproduktion dagegen findet in den meisten Fällen gerade an solchen Orten statt (obgleich natürlich auch die Aussagenreproduktion beispielsweise in einer Wohnung nicht ausgeschlossen ist).

Zweitens werden bei einer Durchsuchung nicht die Handlungen der Person fixiert, die Anlaß zur Vornahme dieser Untersuchungshandlung gegeben hat, während die Aussagenreproduktion, wie bereits gesagt, eben dadurch ihre Bedeutung erhält, daß im Protokoll auf die Handlungen hingewiesen wird, die die Person, deren Aussagen überprüft werden, am Ereignisort ausführt.

Drittens geht es bei der Aussagenreproduktion oft überhaupt nicht darum, irgendwelche Gegenstände zu entdecken, so daß sie in diesen Fällen mit einer Durchsuchung absolut nichts gemein hat.

Ein wesentlicher Unterschied existiert auch zwischen der Aussagenreproduktion und der *Vernehmung*.

Die Vernehmung besteht in der Erlangung von Mitteilungen eines Zeugen oder Geschädigten über einen Umstand beziehungsweise in der Entgegennahme der Erklärungen des Verdächtigen oder Beschuldigten zu dem ihm zur Last gelegten Verbrechen.

98) Der prozessuale Begriff der Durchsuchung geht vom Regelfall aus, in dem diese in Räumlichkeiten (bei Personen) stattfindet, vgl. Art. 175 StPO RSFSR: „Ist die Annahme hinreichend begründet, daß sich irgendwo bei irgend jemandem Gegenstände befinden, die für die Sache Bedeutung haben können, so verlangt der Untersuchungsführer die Herausgabe dieser Gegenstände und beschlagnahmt sie...“.— St.